

Satzung

Neue Ufer Wuppertal e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Neue Ufer Wuppertal“.

2.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 3 Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Ziel des Vereins ist die Entwicklung der Wupper und ihres Umfeldes zu einem lebenswerten Stadtraum.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- eine Verbesserung der Erlebbarkeit des Stadtflusses
- eine allgemeine Verschönerung und Attraktivitätsförderung des Wupperumfeldes, z.B. durch bauliche, malerische und künstlerische Gestaltung sowie Anpflanzungen
- eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Wupperufer
- eine Verbesserung des allgemeinen Zustands der Ufergrundstücke
- die Förderung bürgernaher Veranstaltungen in und an der Wupper
- die Reinhaltung der Wupper und ihrer Ufer
- Förderung und Koordination entsprechender Initiativen und Patenschaften

4.

Bei der Verfolgung der Zwecke sind widerstreitende Interessen wie z.B. die des Natur- und Umweltschutzes, des Denkmalschutzes, der Städtebauförderung, des Hochwasserschutzes sowie der Nutzung für den Verkehr, für Versorgungsleitungen, Sport und Freizeit zu beachten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat Fördermitglieder und Vollmitglieder.

2.

Vollmitglied des Vereins können alle voll geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden.

3.

Fördermitglied des Vereins können sowohl alle voll geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden als auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften).

4.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Nur Vollmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

5.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.

6.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird erst mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

7.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

8.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes sowie durch Streichung der Mitgliedschaft.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

3.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

2.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.

Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung über den Ausschluss mitzuteilen und dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.

4.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

5.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

3.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

4.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

2.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Eintrittsjahr unabhängig vom Datum des Eintritts voll zu entrichten.

3.

Neben den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen kann der Verein nach entsprechendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung auch eine Aufnahmegebühr und zweckgebundene Sonderumlagen erheben. Es können unterschiedliche Beiträge für Fördermitglieder und Vollmitglieder beschlossen werden

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Kassenprüfer gewählt und/oder weitere Vorstandsämter besetzt werden, insbesondere ein zweiter Vorsitzender, stellvertretender Schriftführer und stellvertretender Schatzmeister. Die weiteren Vorstandsmitglieder gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6.

Die Vorstandsämter des Vorstands nach § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB aus, ist innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl für die Besetzung der Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattfinden soll.

4.

In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

§ 13 Form der Berufung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung mit unsignierter Email genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Emailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der

Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Emailadresse.

2.

Die Berufung der Versammlung muss eine Tagesordnung umfassen, in der alle etwaigen Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sind.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 5 zu enthalten.

5.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.

Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

2.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften zu den Versammlungsbeschlüssen einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3.

Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den gemeinnützigen Verein „Netzwerk Igel e. V.“ aus Wuppertal.

Wuppertal, den 19.08.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder: